

# **Gebührensatzung**

## **für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule der Nis-Albrecht-Johannsen Schule**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 6 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule an der Nis-Albrecht-Johannsen Schule in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Risum-Lindholm am 24.07.2025 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Offenen Ganztagsschule der Grundschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 10 Monaten im Jahr. Sie wird in der Zeit vom 01.09. bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.
- 3) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagsschule wird durch Satzung geregelt.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei Aufnahme ist für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagsschule ab 13:00 Uhr für das erste Kind einer Familie eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

1 x / Woche:	15,00 € / Monat
2 x / Woche:	30,00 € / Monat
3 x / Woche:	45,00 € / Monat
4 x / Woche:	60,00 € / Monat
5 x / Woche:	75,00 € / Monat

Für Kinder derselben Familie und wohnhaft im selben Haushalt beträgt die Geschwisterermäßigung 20 %.

Die Frühbetreuung von 7:00 – 7:30 Uhr und die Angebote bis 13:00 Uhr werden vom Träger gestellt und sind kostenfrei.

- 3) Die Gebühr für das Mittagessen wird über eine App abgerechnet.
- 4) Die Gebühr ist für den laufenden Monat fällig und zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

- 5) Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
- 6) Eine Gebührenerstattung wegen des Ausfalles einzelner Kursangebote oder Kurstage erfolgt nicht.
- 7) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder anderer Gründe die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- 8) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.
- 9) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- 10) Sofern für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen oder Hausaufgabenhilfe seitens der Schule für verbindlich erklärt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG), übernimmt der Schulträger die entstehenden Gebühren.

### **§ 3**

#### **Ferienangebot**

- 1) Für die Teilnahme an den Ferienangeboten in den Oster- und Herbstferien ist eine Gebühr in Höhe von 80,00 € / Woche zu zahlen. Für die Teilnahme am Sommercamp wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € / Woche erhoben.
- 2) Die Gebühr ist auch dann grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen, wenn die tatsächliche Betreuung an weniger Tagen erfolgt.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

Die Personensorgeberechtigten oder die Person oder Einrichtung, auf deren oder dessen Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, ist oder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet

- automatisch mit dem Schulabgang der Schülerin oder des Schülers.

- wenn das Betreuungsverhältnis nach schriftlicher Abmeldung gem. § 10 Abs. 2 der Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Angebote an der Offenen Ganztagschule der Nis-Albrecht-Johannsen Schule beendet wurde.
- wenn das Betreuungsverhältnis gem. § 10 Abs. 3 der Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Angebote an der Offenen Ganztagschule der Nis-Albrecht-Johannsen Schule ausnahmsweise vorzeitig beendet wurde.

## § 6

### Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Die Gemeinde Risum-Lindholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der oder des Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. anfallender Sachkosten für die Benutzung des Angebotes der Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
- 4) Die Gemeinde Risum-Lindholm überträgt diese Aufgabe dem Amt Südtondern.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der OGS mit Gültigkeitsdatum ab 01.08.2023 zum 31.08.2025 außer Kraft.

Risum-Lindholm, den 24.07.2025

  
Hans Bruhn  
Bürgermeister der Gemeinde Risum-Lindholm

